

# Wesentliche gesetzliche Neuerungen im Bereich der Eigenverwaltung ab 1.1.2021

## Wesentliche Änderungen im Rahmen der §§ 270 ff. durch das SanInsFoG

- Ersetzung der §§ 270-270c InsO a.F. durch neue §§ 270-270f InsO
- weitere Änderungen, insbesondere z.B. bei Aufhebung der Eigenverwaltung gemäß § 272 InsO

## Wegfall der Nachteilsprognose und Neuregelung des Zugangs zur Eigenverwaltung

- Abkehr von Nachteilsprognose des § 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO a.F.
- Konzentration auf Prüfung von Vollständigkeit und Schlüssigkeit von gesetzlich vorgegebenen Informationen (Eigenverwaltungsplanung gemäß § 270a Abs. 1 InsO und weitere Angaben gemäß § 270a Abs. 2 InsO)
- gesteigerte Anforderungen bei Vorliegen bestimmter Umstände, z.B. Verzug gegenüber Arbeitnehmern oder Verletzung von Offenlegungspflichten (vgl. § 270b Abs. 2 InsO)

## Eigenverwaltungsplanung als Dokumentation einer sorgfältigen Verfahrensvorbereitung

- Eigenverwaltungsplanung gemäß § 270a Abs. 1 InsO mit Finanzplan und Verfahrensabwicklungskonzept als Kern des Eigenverwaltungsantrags
- allerdings viele (neue) offene Fragen im Einzelfall (z.B. Detailtiefe des Finanzplans u.ä.)

## Orientierungsübersicht zu §§ 270a bis 270f InsO n.F.

§ 270a InsO

- **Eigenverwaltungsplanung und sonstige notwendige Angaben im Eigenverwaltungsantrag (Kern der künftigen materiellen Prüfung)**

§ 270b InsO

- Voraussetzungen der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung

§ 270c InsO

- Neuregelung der Rahmenbedingungen der vorl. Eigenverwaltung (insbesondere Berichterstattung vorl. Sachwalter, Begründung von Masseverbindlichkeiten und sonstige Sicherungsmaßnahmen)

§ 270d InsO

- Schutzschirmverfahren (entspricht weitgehend dem bisherigen § 270b InsO a.F.)

§ 270e InsO

- Aufhebung der vorläufigen Eigenverwaltung

§ 270f InsO

- Voraussetzungen der Anordnung der Eigenverwaltung bei Verfahrenseröffnung

# Fünf zwingende Bestandteile der Eigenverwaltungsplanung gemäß § 270a Abs. 1 InsO

## Finanzplan

- Mindestzeitraum 6 Monate
- nachvollziehbare Liquiditätsplanung zum Nachweis der voraussichtlichen Sicherstellung der Fortführungskosten und der Verfahrenskosten

## Verfahrensdurchführungskonzept

- Darstellung von Art, Ausmaß und Ursachen der Krise
- Definition des Eigenverwaltungsziels
- Maßnahmenplanung zur Erreichung des Ziels

## Darstellung Verhandlungsstand

- Darstellung des Standes von Verhandlungen mit Gläubigern, Gesellschaftern und Dritten (oder Angabe, dass noch keine Verhandlungen stattgefunden haben)

## Sicherstellung insolvenzrechtl. Pflichten

- Darstellung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Erfüllung insolvenzrechtlicher Pflichten der Eigenverwaltung (Beratung/CRO)

## Kostenvergleich zu Regelverfahren

- Darstellung von Mehr- oder Minderkosten der Eigenverwaltung

# Zwingende Zusatzangaben zum Eigenverwaltungsantrag gemäß § 270a Abs. 2 InsO

## Zahlungsrückstände gegenüber Gläubigern

- Verzug gegenüber Arbeitnehmern, Pensionsbezieher, Fiskus, Sozialversicherungsträgern oder Lieferanten ist offenzulegen  
→ **ggf. erhöhte Anforderungen an Zugang zu Eigenverwaltung, § 270b Abs. 2 InsO**

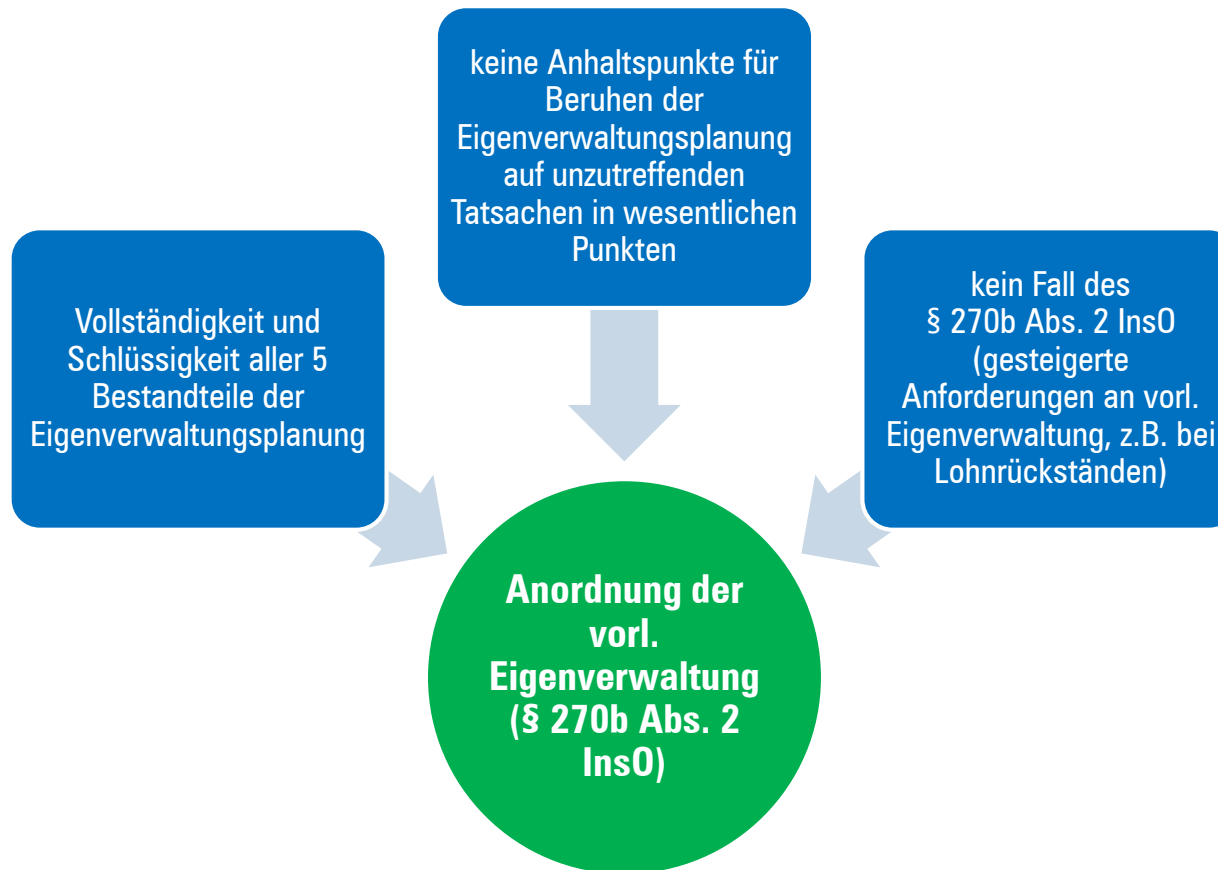
## Vollstreckungs-/Verwertungssperren der letzten 3 Jahre

- Angaben zu InsO- oder StaRUG-Maßnahmen der letzten 3 Jahre  
→ **ggf. erhöhte Anforderungen an Zugang zu Eigenverwaltung, § 270b Abs. 2 InsO**

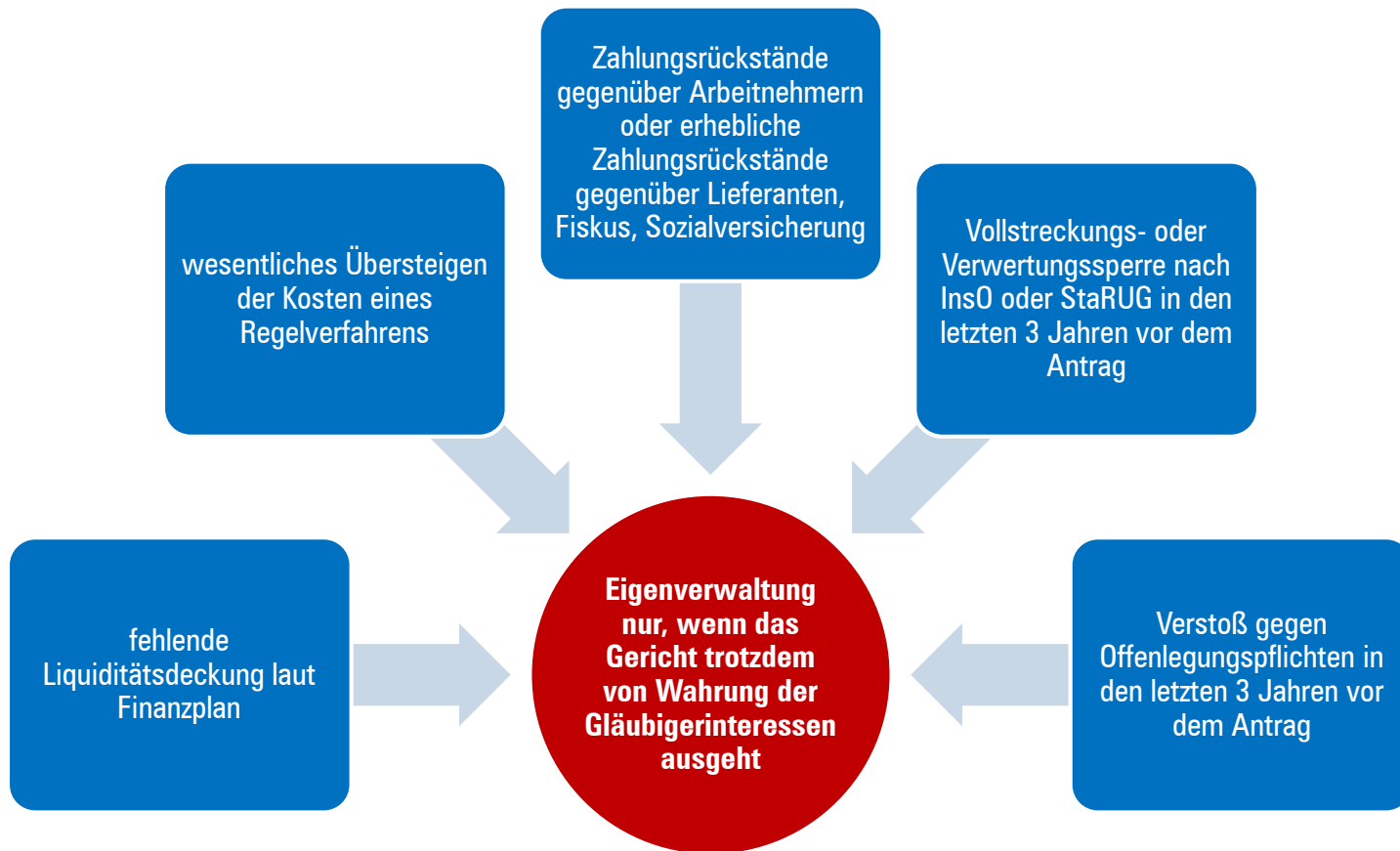
## Offenlegung letzte 3 Jahresabschlüsse

- Angaben zur Erfüllung der Offenlegungspflichten nach §§ 325 ff. HGB  
→ **ggf. erhöhte Anforderungen an Zugang zu Eigenverwaltung, § 270b Abs. 2 InsO**

# Voraussetzungen der Anordnung der vorläufigen Eigenverwaltung im Regelfall des § 270b Abs. 1 InsO



# Gesteigerte Anforderungen an vorläufige Eigenverwaltung in den Fällen des § 270b Abs. 2 InsO





**POHLMANN HOFMANN  
Insolvenzverwalter Rechtsanwälte  
Partnerschaft**

Unterer Anger 3  
80331 München

Telefon: +49 (0) 89 548033-0  
Telefax: +49 (0) 89 548033-111  
E-Mail: [mail@pohlmannhofmann.de](mailto:mail@pohlmannhofmann.de)

[www.pohlmannhofmann.de](http://www.pohlmannhofmann.de)

